

Anlage 1 Allgemeine Auflagen

Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlage sind das Hessische Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl/S. 437), die Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung, die Ausführungsbestimmungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den Städtischen Fußgängerbereichen Magistratsbeschluss Nr. 1335 vom 12.08.1996 sowie die Richtlinien für das Aufbrechen von Straßen und für die Benutzung der Straßen und Wegeflächen in der Stadt Frankfurt am Main vom 05. September 1955.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.) Der Benutzer haftet für Schäden und Nachteile aller Art, die sich während der Benutzung der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen ergeben, der Stadt wie Dritten gegenüber. Falls wegen solcher Schäden und Nachteile von der Stadt Ersatz beansprucht werden sollte, hat der Benutzer die Stadt schadlos zu halten, oder sie von den gegen sie erhobenen Ansprüchen freizuhalten. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- 2.) Beginn und Ende der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßengeländes sind dem Amt für Straßenbau und Erschließung rechtzeitig schriftlich zu melden. Der Straßenzustand vor der Inanspruchnahme bzw. nach der Inanspruchnahme und dabei festgestellte Schäden werden gemeinsam protokolliert. Die Sondernutzung gilt mit dieser förmlichen Übergabe der Flächen an das Amt für Straßenbau und Erschließung als beendet. Sondernutzungsgebühren sind bis zu diesem Termin zu entrichten. Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Übergabe der Flächen fristgerecht erfolgen kann. Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Benutzer die öffentliche Verkehrsfläche zu räumen und in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Herbeiführung des Zustandes, wie er vor Beginn der Sondernutzung war, erfolgt in jedem Falle durch die Stadt zu Lasten des Benutzers der Fläche oder des Antragstellers bzw. der Person, in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wurde. Einer Verrechnung werden die Wettbewerbspreise der aktuellen Jahresverträge des Amtes für Straßenbau und Erschließung zugrunde gelegt.
- 3.) Die zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung eingebauten Leitungen sowie deren Schächte, Schieber und sonstige Einbauten sind während der Benutzung der Verkehrsflächen dauernd zugänglich zu halten. Grenz- und Polygonvermarkungen dürfen keinesfalls verändert werden. Soweit während der Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche Kanal-, Kabel- oder Leitungsverlegungen erforderlich werden, sind die dafür benötigten Flächen nach Maßgabe der jeweiligen Leitungsträger freizumachen.
- 4.) Soll die Nutzung über die Erlaubnisdauer fortgesetzt werden, ist rechtzeitig und unaufgefordert, spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf der genehmigten Zeit, beim Amt für Straßenbau und Erschließung schriftlich eine Verlängerung dieser Erlaubnis zu beantragen. Beim Unterbleiben des Verlängerungsantrages bzw.

der Beendigungsanzeige gilt die Feststellung der Nutzungsdauer durch den Straßenbaulastträger als verbindlich für die Gebührenberechnung.

- 5.) Im Falle eines Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis können geleistete Zahlungen nur nach den unter § 11 der o.g. Satzung über Sondernutzungen genannten Bedingungen erstattet werden.
- 6.) Bei Inanspruchnahme des Gehweges muss, sofern in der Erlaubnis keine näheren Angaben gemacht werden, mindestens 1,20 m Breite im Lichten für den Fußgängerverkehr freigehalten werden. Die Fahrbahn darf ohne Genehmigung des Straßenverkehrsamtes nicht in Anspruch genommen werden.
- 7.) Lichtzeichenanlagen, Parkuhren und –automaten sowie sonstige Verkehrszeichen sind freizuhalten. Ist dies nicht möglich, ist bezüglich der Parkautomaten und –uhren die Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbh unter der Telefonnummer (0 69) 2 99 88 90 bzw. der Faxnummer (0 69) 29 98 89 55 zu informieren. Werden Lichtzeichenanlagen bzw. Verkehrszeichen verdeckt, ist vorher eine verkehrsbehördliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt, Abteilung 36.31, Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main, Faxnummer (0 69) 2 12 – 4 37 57 einzuholen.
- 8.) Die erlaubten baulichen Einrichtungen (z.B. Bauzäune, Bürocontainer Verkaufsstände) müssen in gutem, optisch und technisch einwandfreiem Zustand sein und haben sich dem städtebaulichen Charakter des Umfeldes anzupassen.
- 9.) Bei Einsatz von z.B. Hebebühnen und Schrägaufzügen ist der gefährdete Bereich nach den einschlägigen Sicherheitsbedingungen für die Verkehrsteilnehmer zu sperren. Es sind feste Absperrvorrichtungen zu verwenden. Flatterband ist nicht zulässig.
- 10.) Eine Nichtbefolgung der Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und hat nach schriftlicher Abmahnung den sofortigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis zur Folge und führt ggf. zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige.
- 11.) Sonstige Genehmigungen oder Verfügungen nach anderen Rechtstiteln bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
- 12.) Es können weitere Auflagen oder Erlaubnisse von anderen Ämtern notwendig sein (z.B. der Bauaufsichtsbehörde, der Branddirektion, dem Ordnungsamt, dem Straßenverkehrsamt). Diese sind vom Sondernutzungsnehmer selbständig einzuholen und einzuhalten.

Hinweis

Die Vorschriften des Titel III §§ 55, 55a, 55c, 55d, 56 Gewerbeordnung sind einzuhalten. Auskünfte zur Gewerbeordnung erteilt das Ordnungsamt, Telefon: (0 69) 75 00 – 24 21.

Anlage 11 Veranstaltungen

- 1.) Die Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der/des beigefügten Pläne/Planes und der als Anlagen beigefügten Auflagen. Die angegebenen Feuerwehrbewegungsflächen und Wege für Fußgänger und Radfahrer sind jederzeit freizuhalten, d.h., nicht nur während der Veranstaltung selbst sondern auch während der Auf- bzw. Abbauphase.
- 2.) Diese Erlaubnis umfasst nicht die Werbung für Dritte. Da der Deutschen Städte-Medien GmbH das ausschließliche Recht zur Durchführung von Werbung auf öffentlichem Grund und Boden eingeräumt worden ist, setzen Sie sich bitte mit dieser Gesellschaft Tel.: (0 69) 50 91 92 27 oder Tel.: (0 69) 50 91 92 28 in Verbindung.
- 3.) Die vom Erlaubnisnehmer abzuschließende und vorzulegende Veranstaltungshaftpflichtversicherung muss zwingend auch die Verkehrssicherungspflicht einschließen.
- 4.) Die Straßenoberfläche darf nicht beschädigt werden. Eine Verankerung von Zelten, Bühnen, Ständen etc. in der Straße (z.B. durch Dübel, Zelt Nägel, Schlaganker etc.) ist untersagt. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Ihren Lasten.
- 5.) Die zur Durchführung der Veranstaltung angeordneten Absperrungen und Beschilderungen gehen zu Lasten des Veranstalters (s. verkehrsrechtliche Anordnung des Ordnungsamtes in der Anlage zu dieser Sondernutzungserlaubnis). Kosten für gegebenenfalls durch die Polizei vor Ort angeordnete zusätzliche Verkehrsmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 6.) Die beigefügten Auflagen der Branddirektion sind zwingend einzuhalten und Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis.
- 7.) Der Erlaubnisnehmer hat umgehend mit der Branddirektion, Sachgebiet Rettungsdienst, Tel.: 069/212- 72240 oder 069/212-72241, zur Festlegung des Sanitätsdienstumfangs Kontakt aufzunehmen. Die von dort gemachten Vorgaben sind bindend.
- 8.) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, unmittelbar angrenzende Grünflächen von Verschmutzungen, die durch die Veranstaltung bzw. deren Besucher verursacht werden, nach Veranstaltungsende zu reinigen.
- 9.) Bezüglich der Abfallbeseitigung und der Endreinigung wenden Sie sich bitte an die FFR GmbH.
Ansprechpartner:
Herr Vogt
Telefon (069) 212-31172
Fax (069) 212-45046
Mobil (0170) 9135874

- 10.) Leitungen und Kabel sind möglichst außerhalb der für Fußgänger und Radfahrer ausgewiesenen Zonen zu verlegen. Sollten dennoch Querungen notwendig sein, sind diese verkehrssicher abzudecken (Rampen bzw. Gummimatten).
- 11.) Die gesamte Entsorgung hat gemäß den Abwasserbestimmungen und den umweltrechtlichen Bestimmungen unter Benutzung der vorhandenen Entsorgungseinrichtungen zu erfolgen.
- 12.) Innerhalb der Imbiss- und Getränkestände ist der Straßenbelag durch geeignete Folien abzudecken.
- 13.) Im Bereich der Kronentraufen von Bäumen dürfen keine Grillgeräte betrieben werden (s. Auflagen zum Schutz von Bäumen...).
- 14.) Bänke und Poller dürfen grundsätzlich nicht abgebaut werden. Für den Fall, dass eine vorübergehende Entfernung der genannten Einrichtungsgegenstände unbedingt notwendig wird, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Erschließung bzw. Grünflächenamt vorzunehmen.
- 15.) Vor Beginn der Veranstaltung ist eine Abnahme durchzuführen. Zu dieser Abnahme hat der Veranstalter sämtliche betroffenen Dienststellen einzuladen. Nach der Veranstaltung ist gleichfalls eine Abnahme erforderlich, um mögliche Schäden festzustellen.
- 16.) Der Verkauf oder die Abgabe von metallisierten Ballons ist nicht gestattet.
- 17.) Die Anwohner des betroffenen Bereiches sind von der Veranstaltung mindestens 10 Tage vorher durch eine Hauswurfsendung zu unterrichten.
- 18.) Zusätzlich erforderlich werdende Auflagen und Bedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 19.) Vorhandene Papierkörbe dürfen nur durch die Mitarbeiter der Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH entfernt werden. Setzen Sie sich hierzu mit Herrn Brauburger unter der Telefonnummer 069/ 212-37628 oder der Faxnummer 069/ 212-31407 in Verbindung.